

Abwägungsvorschläge nach der Öffentlichen Auslegung
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und
3 sowie Satz 2 BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise / Anregungen gegeben:

1.	LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich	16.03.2017
2.	Landkreis Wittmund	03.04.2017
3.	Ostfriesische Landschaft, Archäolog. Forschungsstelle	28.03.2017

Folgende beteiligte Behörden teilten mit, das keine Bedenken bestehen.

1.	Deich- u. Sielacht Dornums/Esens	09.03.2017
2.	IHK Emden	05.04.2017
3.	LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Katasteramt Wittmund	08.03.2017
4.	Amt 3/63 im Hause	13.03.2017
5.	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Aurich	14.03.2017
6.	Jägerschaft Wittmund, Frau Claudia Belte, E-Mail: mail@c-belte.de	20.03.2017
7.	Deutsche Telekom, Technikniederlassung Nord, PTI12, Herrn Theiling E-Mail: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	29.03.2017
8.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, E-Mail: koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de	07.04.2017
9.	Oldenburg.-Ostfr. Wasserverb. (OOWV)	10.03.2017
10.	Avacon AG Prozesssteuerung - DGP	10.04.2017

Anregungen und Hinweise von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange

1. LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	
16.03.2017	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Hinblick auf die erforderlichen vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. D. Nds. SozM i.d.F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:</p> <p>Die für den Bebauungsplan gefertigte Unterlage ist nur für Entwurfszwecke geeignet, sie entspricht nicht den Anforderungen des o.g. Erlasses. Die vermessungs, und katastertechnische Bescheinigung durch meine Behörde kann daher nicht zugesagt werden.</p> <p>Ich bitte Sie daher, die Anfertigung einer geometrisch einwandfreien Planunterlage zu beantragen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Kleen</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt.</p> <p>Es wurde eine geometrische Planungsunterlage durch das Katasteramt erstellt.</p>

2. Landkreis Wittmund	
03.04.2017	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bauleitplanung der Stadt Esens vorhabenbezogener Bebauungsplan-Nr.90 „Steinstraße“</p> <p>Beteiligung gemäß §4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Im Rahmen der o.g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregung gebeten.</p> <p style="padding-left: 40px;"> Amt 10 Amt für zentrale Dienste und Finanzen Amt 32 Ordnungsamt Amt 50 Sozial. und Jugendamt Amt 53 Gesundheitsamt Amt 60 Bauamt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser </p> <p>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Abt. 60.1 Bauen</u></p> <p>Auflage nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz:</p> <p>Das Baugrundstück befindet sich im Bereich der Vorburg und Wehranlage der ehemaligen Burg Esens. Es ist nicht auszuschließen, das bei Bodeneingriffen archäologischer Substanz zu Tage trifft.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Ostfriesische Landschaft Archäolog. Forschungsstelle ist vereinbart worden, dass</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Auflage: Die Bodeneingriffe / Erdarbeiten sind archäologisch fachlich begleitend durchzuführen. Der Beginn der Arbeiten ist mindestens 3 Wochen zuvor dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft Aurich, Tel. 04941/1799-29/34, anzuzeigen.</p> <p>Sollten Bodendenkmäler zutage treten, so hat der Antragsteller eine sachgemäß durchzuführende Grabung durch den archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft Aurich zur wissenschaftlichen Auswertung und ggf. Bergung der Bodendenkmäler in Auftrag zu geben und die Kosten zu tragen. Für die Bergung und Dokumentation ist ein ausreichender Zeitraum einzuräumen.</p> <p>Auf § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), in der z. Zt. gültigen Fassung, wird hingewiesen.</p> <p>2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>4. Stabstelle Regionalplanung (60.3)</p> <p>Bauleitplanung Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs.2 Satz 1 BauGB aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens entwickelt.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.</p> <p>Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.</p> <p>Raumordnung und Landesplanung. Keine Anregung und / oder Bedenken.</p> <p>Im Auftrag: gez. Hoffmann</p>	<p>ein Mitarbeiter bei den Erdarbeiten mit anwesend ist, um dort zu entscheiden ob eine Prospektion nötig ist.</p>

3. Ostfriesische Landschaft Archäolog. Forschungsstelle	28.03.2017
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Frau Braselmann,</p> <p>gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege Bedenken.</p> <p>Das Areal befindet sich im Bereich von Vorburg und Wehranlagen der Burg Wittmund. Damit ist bei Bodeneingriffen mit archäologischer Denkmalschutzsubstanz zu rechnen. Erdarbeiten müssen daher fachlich begleitet werden. Der Beginn der Erdarbeiten ist uns dem Archäologischen Dienst frühzeitig, d.h. 3 Wochen vor Beginn, anzuzeigen. Auch Abbrucharbeiten müssen fachlich begleitet werden.</p> <p>Sollte archäologische Denkmalschutz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen.</p> <p>Um Verzögerungen beim Bau zu vermeiden sind frühzeitige Prospektionen auf den unüberbauten Flächen bzw. parallel bzw. zeitnah zum Abbruch sinnvoll.</p> <p>Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese einschließlich der Kostenregelung nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) § 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Dr. Sonja König</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Ostfriesische Landschaft Archäolog. Forschungsstelle ist vereinbart worden, dass ein Mitarbeiter bei den Erdarbeiten mit anwesend ist, um dort zu entscheiden, ob eine Prospektion nötig ist.</p>